

angeschlagen am: 20.12.2012 P
abgenommen am: 15.1.2013 P



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

Parteienverkehr: Montag,
Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr
Tel.Nr.: 03132/2301
Fax: 03132/5520
UID-Nr.: ATU 28559002
Bearbeiter: Polic

e-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

St. Radegund, 18.12.2012

GZ.: 811/931 Po 2012

Betr.: Kanalabgabenordnung ; Novellierung

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2012 verordnet:

Die Kanalabgabenordnung vom 11. September 2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 lautet:

(2) Die Benützungsgebühr beträgt

a) je verbrauchten m³ Wasser € 3,15

b) für Liegenschaften mit eigenen Wasserversorgungsanlagen, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist pauschal € 141,75 pro gemeldete Person und Jahr (Stichtage für die Feststellung der gemeldeten Personen sind jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres)

c) für Liegenschaften mit öffentlicher Wasserversorgung und mit eigenen Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen usw., wenn bei den eigenen Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler vorhanden ist:

1 – 2 Familien-Wohnhaus pauschal € 141,75 pro gemeldete Person und Jahr

Mehrfamilien-Wohnhaus pauschal € 141,75 pro gemeldete Person und Jahr

(Stichtage für die Feststellung der gemeldeten Personen sind jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres)

Gewerbebetriebe und Gewerbebetriebe bis 20 Betten	pauschal pro Jahr € 3.150,--
Gewerbebetriebe 21 – 50 Betten	pauschal pro Jahr € 7.875,--
Gewerbebetriebe 51 – 100 Betten	pauschal pro Jahr € 15.750,--
Gewerbebetriebe 101 und mehr Betten	pauschal pro Jahr € 36.225,--

d) Wochenendhäuser und nicht bewohnte Objekte, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist
pauschal € 141,75 pro Objekt und Jahr.

2. § 4 Abs. 3 entfällt.

Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnungsnovelle mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:




(Hannes Kogler)

